

Strafregisterbescheinigung für Freiwillige zur Vorlage bei Freiwilligenorganisationen

Was ist bei der Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung für Freiwillige zu beachten?

Grundsätzlich gilt:

Die Kosten für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung setzen sich aus Eingabegebühr (€ 14,30), Zeugnisgebühr (€ 14,30) und Bundesverwaltungsabgabe (€ 2,10) zusammen.

Für Freiwillige gibt es Ausnahmen:

Gemäß § 14 Gebührengesetz, Tarifpost 6, Absatz 5 Ziffer 28 entfällt die Eingabegebühr, wenn eine Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Absatz 1 Freiwilligengesetz beantragt wird. Dies gilt auch für freiwilliges Engagement bei spendenbegünstigten Einrichtungen gemäß § 4a des Einkommenssteuergesetzes sowie für freiwilliges Engagement bei gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Auch eine mögliche Beilagengebühr kann damit mangels Vorliegen einer gebührenpflichtigen Eingabe nicht anfallen.

Die Zeugnisgebühr entfällt, wenn die Strafregisterbescheinigung zur Vorlage bei einer **bestimmten Stelle** (dient zur Vorlage bei...) dienen soll.

Darüber hinaus sind nach § 14 TP 14 Abs. 3 Z 2 GebG Strafregisterbescheinigungen, die aufgrund einer gebührenbefreiten Eingabe nach der oben zitierten Bestimmung ausgestellt werden, von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Damit entfällt auch die Bundesverwaltungsabgabe.

Im Ergebnis können daher Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement gebührenfrei beantragt und ausgestellt werden.

Formale Voraussetzungen bei der Antragstellung:

Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen, dass freiwilliges Engagement im Sinne des § 14 TP 6 Abs. 5 Z 28 GebG vorliegt. Daher wird in der Regel die Vorlage einer **Bestätigung** erforderlich sein. Um Missbräuche hintanzuhalten, hat diese folgenden Kriterien entsprechen:

- Eigenhändige Unterschrift
- „Firmenmäßige“ Fertigung (z.B. Stempel)
- Personendaten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Neben der Glaubhaftmachung des Engagements kann auch ein Nachweis darüber, dass es sich bei der jeweiligen Organisation um eine **Freiwilligenorganisation** im Sinne des § 3 Abs. 1 FreiwG handelt, erforderlich sein. Freiwilligenorganisationen haben die Möglichkeit, zu diesem Zweck eine Bestätigung von der Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich einzuholen.

[Beantrage jetzt deine Bestätigung als Freiwilligenorganisation \(freiwillig-engagiert.at\)](#)

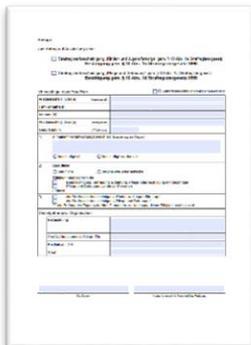
Zu beachten:

Im Zuge freiwilliger und ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern oder der Betreuung wehrloser Personen kommt, wird eine **spezielle Strafregisterbescheinigung** benötigt:

- (1) spezielle Strafregisterbescheinigung für „Kinder- und Jugendfürsorge“
- (2) spezielle Strafregisterbescheinigung für „Pflege und Betreuung“

Für die Ausstellung der speziellen Strafregisterbescheinigung muss ebenfalls eine **Bestätigung** über das angestrebte Engagement vorgelegt werden (*das entsprechende ist Formular unten abrufbar*).

Download - Bestätigungsformular der Freiwilligenorganisation

The image shows a thumbnail of a form titled 'Bestätigung der Freiwilligenorganisation'. The form is divided into several sections with blue headers, including 'Allgemeine Angaben', 'Angaben zur Tätigkeit', and 'Angaben zur Person'. It contains various input fields and checkboxes for providing details about the organization and the volunteer's role.

[Bestätigung der Freiwilligenorganisation für die spezielle Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ und „Pflege und Betreuung“](#)